

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 19 (1922)

Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

indem das von einer Reihe von Kantonen geschlossene Konkordat betreffend die wohnörtliche Armenunterstützung vom 9. Januar 1920 als Ausfluß der darin vereinbarten allgemeinen Grundsätze über die Tragung der Unterstützungslasten in § 16 bestimmt: „Bei Anstaltsversorgung auf Grund des Konkordates sind vom Wohnkanton und Heimatkanton die Minimaltaxen, die für arme Kantonsbürger an den betreffenden Anstalten gelten, anzuwenden.“ Es ist aber nicht bestritten, daß der Kanton Zürich diesem Abkommen nicht beigetreten ist, sodaß daraus gegen ihn keine Ansprüche hergeleitet werden können. N.

Schweiz. Mit Kreisschreiben vom 1. März 1922 teilt der Bundesrat den Kantonenregierungen betreffend die Unterstüzung wieder eingebürgerte Schweizerinnen folgendes mit: Unter Vorbehalt der erforderlichen Mittel im Wege des jährlichen Voranschlages, vergütet der Bund den Kantonen auf ihr Ansuchen die Hälfte der ihnen (bezw. ihren Gemeinden) aus der Wiedereinbürgerung von früheren Schweizerinnen und deren Kindern erwachsenden Armentauslagen während eines Zeitraumes von zehn Jahren seit dem Datum der Wiedereinbürgerung, sowie weiterhin die Hälfte derjenigen Auslagen, welche nach Ablauf des zehnjährigen Zeitraums noch für die Erziehung eingebürgter Kinder unter 16 Jahren aufgewendet werden. Diese Bestimmung findet Anwendung auf alle vom 1. Januar 1922 ab gemäß Art. 10, lit. b des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 verfügten Wiedereinbürgerungen. Wir behalten uns vor, die vorgesehene Vergütung auch eintreten zu lassen für Armentauslagen, welche durch frühere, im Zeitraum 1915—1921 verfügte Wiedereinbürgerungen verursacht werden, sofern eine solche Kostenbeteiligung des Bundes durch die Verhältnisse des Einzelfalles geboten erscheint; dabei können jedoch Ausgaben, die vor den 1. Januar 1922 fallen, nicht in Rechnung gebracht werden. Die Kantone, welche Kostenvergütung beanspruchen, haben diese Ansprüche durch die zuständige Regierungsdirektion vierteljährlich, binnen drei Monaten nach Schluß jedes Quartals, beim Politischen Departement (Innerpolitische Abteilung) anzumelden; später einlangende Rechnungen können nicht berücksichtigt werden. Handelt es sich um wiedereingebürgerte Familien, deren Unterstützung durch den Wohnkanton nach Maßgabe des Konkordats betreffend wohnörtliche Unterstützung stattfindet, so erfolgt die Rechnungsstellung durch den Wohnkanton, der alsdann seine Forderung gegenüber dem Heimatkanton entsprechend reduziert. In allen andern Fällen hat die Rechnungsstellung durch den Heimatkanton zu erfolgen. — Der Bundesrat spricht dann die Erwartung aus, daß die Kantone, die neben und mit dem Bunde die Träger des schweizerischen Staatsgedankens sind, den Gemeinden im Bedarfsfalle beispringen und so auch ihrerseits teilnehmen werden an den Pflichten und Lasten, die den Gemeinwesen aus der Aufnahme wiedereingebürgter Familien erwachsen. Endlich nimmt der Bundesrat die Gelegenheit wahr, um zu verfügen, daß die Wiedereinbürgerung von Frauen, die vor ihrer Verehelichung mit einem Ausländer durch Ehe mit einem Schweizerbürger ein neues Kantonsbürgerrecht erworben hatten, in demjenigen Kanton zu erfolgen hat, dessen Bürgerrecht die Bewerberin durch Abstammung erworben und bis zu ihrer ersten Verehelichung besessen hat. Nach dem gleichen Grundsatz wird verfahren werden, wo es sich um Konkurrenz mehrerer Gemeinden eines und derselben Kantons handelt, sofern nicht die zuständige Kantonenregierung aus innerkantonalen Gründen eine Abweichung beantragt.

Damit ist nun das endlich geschehen, was die Schweiz. Armenpfleger-Konferenz schon 1905 durch eine Eingabe an den Bundesrat verlangt hatte: finanzielle Mitbeteiligung des Bundes an den Gemeinden aus der unentgeltlichen Wiedereinbürgerung von ehemaligen Schweizerinnen entstehenden Armenlasten (siehe „Armenpfleger“ 1905, Seite 83 ff.).

W.

St. Gallen, Stadt. Dem Bericht der Armenverwaltung von Groß-St. Gallen über ihre Tätigkeit im Jahre 1921 entnehmen wir, daß sie mit der Anwendung des Grundsatzes der Teilung der Unterstützungskosten zwischen Wohn- und Heimatgemeinde in der innerkantonalen Armenpflege nur gute Erfahrungen mache. Die finanzielle Belastung der Wohngemeinde wurde infolge der Hilfe des Staates, der 20 % an die Kosten der Wohngemeinde leistet, nur um weniges größer, als da der Grundsatz lediglich für Kriegsnotfälle Geltung hatte. — Dem interkantonalen Konkordat betreffend die wohnörtliche Armenunterstützung ist der Kanton St. Gallen aus finanziellen Gründen bis jetzt nicht beigetreten. Die Stadt St. Gallen will über vorläufig auf Zusehen aus freien Stücken ihre Unterstützungsfürsorge gegenüber kantonsfremden Niedergelassenen in der Weise fortführen, daß sie nach Analogie der Kriegsnotvereinbarung im Maximum 50 % der Unterstützungskosten trägt, sofern die Heimatgemeinde Gegenrecht hält und das persönliche Verhalten des Unterstützten nicht eine andere Verteilung der Unterstützungslasten rechtfertigt, oder sogar armenpolizeiliche Maßnahmen, wie Versorgung in Anstalten, Heimhaftung usw. notwendig macht. In diesem letzten Fall hat die Heimatgemeinde die vollen Kosten der Versorgung zu übernehmen. — Die Unterstützung fremder Staatsangehöriger stieg von 35,607 Fr. im Jahr 1920 auf 46,741 Fr. im Jahre 1921. — Die Zusammenlegung der drei Fürsorgesekretariate wird gegenwärtig studiert, so nämlich, daß die Verwaltung zentralisiert, die Fürsorge selbst durch Beibehaltung der Quartierfürsorgekommissionen dezentralisiert wird. — Von Verwandten der Unterstützungsbedürftigen, Unterstützungsvereinen, Privatwohltätern usw. gingen im ganzen ein: 90,837 Fr. — Die Gesamtunterstützungskosten betrugen: 86,290 Fr. Von schweizerischen Heimatinstanzen gingen daran ein: 53,436 Fr., so daß die Nettoausgaben 32,856 Fr. betragen.

W.

Solothurn. Das Departement des Armenwesens gibt bekannt: Gemäß Art. 50 des Armenfürsorgegesetzes vom 17. November 1912 ist in größeren Gemeinden die Organisation einer allgemeinen freiwilligen Armenpflege anzustreben, die auch Nichtkantonsbürgern ihre Hilfe angedeihen läßt und insbesondere verschämten Armen beisteht. Freiwillige Armenvereine, die sich in dieser Weise in den Dienst der allgemeinen Armenpflege stellen, sind nach Maßgabe ihrer Leistungen durch Staatsbeiträge zu unterstützen, sofern sie dem Regierungsrat jährlich Rechnung stellen und Bericht einreichen. Diejenigen freiwilligen Armenvereine, die auf einen Staatsbeitrag Anspruch erheben, haben unter Einsendung eines Berichtes und Rechnungsauszuges über ihre Leistungen im Jahre 1921 bis zum 31. Dezember 1921 beim Armendepartement sich anzumelden.

A.

Zürich. Mit Kreisschreiben vom 25. Januar 1922 ersucht die Direktion des Armenwesens die Bezirks- und Gemeindearmenpfleger des Kantons mit bezug auf das Jahr 1921 zu berichten über die Art der Unterstüzung (Natural- oder Geldunterstützung, bestimmte Unterstützungsansäße [Tarif], die gänzliche oder teilweise Auflösung von Familien, Heimnahme von Unterstützungsbedürftigen) und den Verkehr mit den Vormundschaftsbehörden mit Rücksicht

auf die Verhandlungen der schweizerischen Armenpfleger-Konferenz am 17. Oktober 1921 in Zürich. Daneben wird wieder nach den wegen Bettels und Landstreichei den Armenpflegen Bugeführten und den Entscheiden über Fälle von Verwandtenunterstützung gefragt.

W.

— Die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich konstatiert in ihrem Verwaltungsbericht über das Jahr 1920 einen erneuten Rückgang der zur Behandlung gekommenen Fälle und begründet diese Erscheinung, die sich auch in Basel, St. Gallen und bei der bürgerlichen Armenpflege der Stadt Zürich bemerkbar macht, in folgender, allgemein interessierender und zutreffender Weise: Die erwähnte Entwicklung scheint uns einerseits bis zu einem gewissen Grade auf den Rückgang der Wohnbevölkerung, vor allem aber darauf zurückzuführen zu sein, daß seit Kriegsbeginn, besonders während der letzten Jahre, öffentliche und private Fürsorgeeinrichtungen in stattlicher Zahl ins Leben gerufen wurden, welche der Armenpflege eine beträchtliche Anzahl Verarmer abgenommen haben. Es ist unverkennbar, daß die Bestrebungen, welche auf die Loslösung der Fürsorge von der Armenpflege gerichtet sind, im Verlaufe der letzten Jahre Fortschritte erzielt haben. Die Armenpflege kann diese Bewegung nur begrüßen, sofern dadurch eine bessere, zweckmäßiger Fürsorge erzielt, das wahre und dauernde Wohl der Hilfsbedürftigen nicht gefährdet und berechtigte finanzielle Interessen der Wohngemeinde nicht verletzt werden. Nach unseren Beobachtungen kann aber leider vielfach von einer wahrhaft fortschrittlichen Fürsorge nicht gesprochen werden. Einseitige Fürsorgeeinwirkungen ohne Rücksichtnahme auf die Gesamtverhältnisse des Einzelfalles, mangelnde Erfahrung, ungenügende Voraussicht in finanziellen Dingen usw. haben zur Folge, daß viele dieser Fälle nicht vorwärts zu bringen sind und schließlich doch der Armenpflege zufallen. Ihre Behandlung bietet dann viel größere Schwierigkeiten, als dies bei rechtzeitiger Anhandnahme der Fall gewesen wäre. Jeder Sachkundige weiß, daß sich zahlreiche Fälle für die private Fürsorge nicht eignen, weil ihnen nur durch Anwendung geeigneter armenpflegerischer Fürsorge- und Zwangsmittel gründlich beizukommen ist. Nach unsern Wahrnehmungen nimmt sich die private Fürsorge oft gerade dieser schwierigsten Fälle an, meist ohne jede Fühlungnahme mit der Armenpflege. Gehört es doch nachgerade da und dort zum guten Ton, nur ja nicht auf die Ansichten und den Rat der „rückständigen“ Armenpflege zu hören. Nur eine verständige, auf gegenseitiges Vertrauen begründete Zusammenarbeit kann dazu führen, daß die vielen, während der Kriegszeit entstandenen Hilfsvereine dauernde und wirkliche Erfolge erzielen. Wir begrüßen es aus diesem Grunde lebhaft, daß neuerdings wieder einmal der von uns schon so oft befürwortete Versuch gewagt wird, zunächst wenigstens auf dem Gebiet der Jugendfürsorge eine engere Fühlungnahme zwischen den mannigfachen Organisationen herzustellen. Ob dieser vom kantonalen Jugendamt gemachten Anregung ein größerer Erfolg als ähnlichen früheren Bestrebungen beschieden sein wird, bleibt abzuwarten. Er könnte vielleicht zum Ausgangspunkt für eine die gesamte Fürsorge umfassende Veranstaltung werden. — Der Bericht äußert sich dann weiter darüber, daß durch die Arbeitslosigkeit trotz der Arbeitslosenunterstützung die Armenpflege in Mitteidenschaft gezogen werde, und beleuchtet die schlimmen Folgen der Arbeitslosigkeit für den Einzelnen und die Familien. — Im Berichtsjahr hat die freiwillige und Einwohnerarmenpflege das Erholungsheim Waldfrieden in Pfäffikon (Zürich) um den Preis von 125,000 Fr. erworben und darin Mitte Dezember ein Altersheim für Niedergelassene eröffnet. Das Heim bietet Raum für 30—35 Pfleglinge, das Pflegegeld beträgt 3 Fr. pro Tag. — Die Gesamtunterstützung

für Niedergelassene belief sich auf 820,736 Fr., davon entfallen auf Schweizer 691,286 Fr. und auf Ausländer 129,450 Fr. Aus eigenen Mitteln leistete die freiwillige Armenpflege 299,445 Fr., die Heimatgemeinden der Unterstützten 383,093 Fr., Private, Vereine usw. 70,188 Fr. und Angehörige der Unterstützten 68,062 Fr. — Die Verwaltung kostete 201,600 Fr. Die politische Gemeinde Zürich subventionierte mit 500,000 Fr., der Staat mit 50,000 Fr., die Mitglieder brachten 47,047 Fr. auf.

W.

— Die freiwillige und Einwohnerarmenpflege Winterthur hat am 1. November 1920 ein kleines Kinderheim eröffnet und 396 Schweizer mit 99,733 Fr. unterstützt, 77 Ausländer mit 13,006 Fr. und die Durchreisenden mit 6942 Fr., total mit 119,681 Fr. Von Heimatgemeinden usw. gingen ein 70,185 Fr. Stadt und Kanton leisteten 21,000 Fr., die Jahresbeiträge erbrachten 8461 Fr. Die Verwaltung (Bureau, Sekretär, Gehilfin und Kanzlistin) kostete 20,836 Fr.

W.

— Berufsberatung und Fürsorge für mindererwerbsfähige. Das Jugendamt des Kantons Zürich hat beschlossen, die Fürsorge, insbesondere die Berufsberatung und Arbeitsvermittlung für die mindererwerbsfähige Jugend (geistig Zurückgebliebene, Psychopathen, körperlich Gebrechliche, Unfallverletzte, Taubstumme, Blinde, Epileptische und Tuberkulöse) in systematischer und zielbewusster Weise für den ganzen Kanton zu organisieren. Zu diesem Zwecke sind je für 2 Bezirke besondere Anormalenberater bestimmt worden, die unter Leitung des Jugendamtes und in Verbindung mit den Schulen, Anstalten und Fürsorgeinstitutionen die Beratung und berufliche Unterbringung der mindererwerbsfähigen Jugend besorgen sollen.

Die Schweizerische Pädagogische Zeitschrift

enthält wertvolle und interessante Abhandlungen aus dem Gesamtgebiet der Erziehung und des Unterrichts, nebst orientierenden Mitteilungen und Literaturanzeigen. Beiträge von anerkannten Persönlichkeiten der Wissenschaft und der Schule aller Stufen sichern reiche Anregung und vielseitige Wegleitung. Probeheft kostenlos. — Monatlich ein Heft. — Preis jährlich 8 Fr., halbjährlich 4 Fr. — Bezug durch die Post, jede Buchhandlung oder vom

Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Stelle gesucht

für 43-jährige Frau, am liebsten für Nachhilfearbeit in größerer Küche. Auskunft erteilt das evangel. Pfarramt Schäflatt (Thurgau). 9

Den

Ihr laßt den Armen schuldig werden!

Ein Notschrei aus der Kinderwelt von Anna Schmid 1 Fr. 50

Wir empfehlen jedem Armenpfleger diese Schrift, weil sie den Blick für die innere Not der Armen schärft und zu neuer, selbstloser Hingabe durch die starke Liebe, von der sie getragen ist, aufmuntert. In allen Buchhandlungen sowie vom Verlag:

Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.



Spengler- und
Installationsberuf
ann ein strebsamer, braver Jüngling
gründlich erlernen bei G. Zulauf,
Spenglerei, Brugg (Aargau).